

wurde (vgl. §251). Für die Umwandlung einer vorläufigen in eine endgültige Einstellung des Verfahrens gilt dieser Absatz nicht.

3.3. Entsprechende Geltung der Abs. 1 und 2 bedeutet, daß die für den Freispruch gültige Auslagenregelung (vgl. auch Anm. 1.1.—1.4. und 2.1.-2.3.) auch dann anzuwenden ist, wenn der Angeklagte teilweise freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn gem. § 248 Abs. 1 ganz oder teilweise endgültig eingestellt wurde (Verteilung nach Umfang der Verurteilung und des Freispruchs oder der Verfahrenseinstellung). Betrifft die Verurteilung, der Freispruch oder die Verfahrenseinstellung nur einen hinsichtlich der Auslagen nicht ins Gewicht fallenden Teil der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Handlungen, ist von einer Auferlegung der Auslagen auf den Angeklagten oder den Staatshaushalt abzusehen (vgl. auch BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 7.2. 1969 - 4 BSB 15/69). Diese Grundsätze gelten für das Verfahren erster und zweiter Instanz (vgl. insoweit auch OG NJ, 1971/16, S. 494). Das Prozeßgericht soll die Anteile der notwendigen Auslagen des Angeklagten, die der Staatshaushalt und der Angeklagte zu tragen haben, nach Bruchteilen festsetzen (vgl. Anm. 2.2. zu § 367). Dabei ist der

Umfang des Freispruchs und der vom Verteidiger dafür benötigte Arbeitsaufwand zu berücksichtigen (vgl. BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 31.1. 1969 - 4 BSB 446/68). Unterbleibt eine Quotelung im Urteil, sind die erstattungsfähigen Teile der notwendigen Auslagen des Angeklagten im Festsetzungsbeschuß (vgl. Anm. 2.2.) zu bestimmen. Der Anteil der vom Angeklagten zu tragenden Auslagen des Staatshaushalts ist bei der Auslagenberechnung (vgl. Anm. 3.12. zu §362) festzustellen.

3.4. Ein Absehen von der Belastung des Staatshaushalts mit den notwendigen Auslagen des Angeklagten ist für den Fall möglich, daß das Verfahren wegen Fehlens der Voraussetzungen der Strafverfolgung (vgl. Anm. 1.2. zu §96) eingestellt wurde, auch wenn die Verjährung, die Amnestie oder die Begnadigung erst während des gerichtlichen Verfahrens eintritt (nicht dagegen z. B. bei Einstellung wegen Zurechnungs- oder Schuldunfähigkeit). Dagegen hat i.d. R. der Staatshaushalt die notwendigen Auslagen zu tragen, wenn sich erst im gerichtlichen Verfahren herausstellt, daß die Voraussetzungen der Strafverfolgung schon bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens nicht Vorgelegen haben (z. B. wegen Fehlens eines notwendigen Strafantrags).

§367

Auslagen bei Rechtsmitteln

- (1) Hat ein Rechtsmittel des Angeklagten oder eines anderen Beteiligten Erfolg, sind die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens dem Staatshaushalt aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein zugunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel des Staatsanwalts Erfolg hat. War ein zuungunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel des Staatsanwalts erfolgreich, hat die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens der Angeklagte zu tragen.**
- (2) Hat ein Rechtsmittel teilweisen Erfolg, sind die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens angemessen zu verteilen.**
- (3) Bleibt das Rechtsmittel erfolglos oder wird es zurückgenommen, hat die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens derjenige zu tragen, der das Rechtsmittel eingelegt hat. Hat dieses Rechtsmittel der Staatsanwalt eingelegt, sind die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens dem Staatshaushalt aufzuerlegen.**

1.1. Zum Rechtsmittel des Angeklagten vgl. Anm. 1.1.—1.3. zu §283, §§305, 310.

1.2. Zum Rechtsmittel eines anderen Beteiligten vgl. Anmerkungen zu §284, §§305 und 310.

1.3. Zum Rechtsmittel des Staatsanwalts vgl. Anm. 1.1.-1.3. zu § 283, §§ 305, 310.

1.4. Prüfung des Rechtsmittelergebnisses: Ob ein Rechtsmittel erfolgreich oder teilweise erfolgreich ist, ergibt sich aus dem Vergleich zwischen dem Ziel des Rechtsmittels und dem Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens oder der im erneuten erstinstanzlichen Verfahren ergehenden abschließenden gerichtlichen Entscheidung. Dabei ist zu unterscheiden, ob das Rechtsmittel zugunsten oder zuungunsten des Ange-